

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten
im Sommersemester 2022

1. Allgemeines

Am

29.06.2022 von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr

finden die ersten Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit nach § 40 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14.12.2021 (GVBl. S. 931) i.V.m. § 114 Abs. 4 Satz 1 HessHG statt.

Für die Wahlen zum **Senat** sind gemäß § 42 Abs. 5 Satz 1 HessHG zu wählen:

- **neun** Mitglieder der Professorengruppe gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG (Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten)
- **fünf** Studierende (*Gruppe der Studierenden*)
- **ein** wissenschaftliches Mitglied (*Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder*)
- **zwei** administrativ-technische Mitglieder (*Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder*)

Für die Wahlen zu den beiden **Fachbereichsräten** (Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung) sind gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 HessHG i.V.m. § 17 Abs. 2 Satz 1 Grundordnung HöMS (GrundO) **jeweils** zu wählen:

- **sechs** Mitglieder der Professorengruppe gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG (Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten)
- **vier** Studierende (*Gruppe der Studierenden*)
- **ein** wissenschaftliches Mitglied (*Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder*) oder
ein administrativ-technisches Mitglied (*Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder*)

2. Wahlordnung

Die Wahlen werden nach der Wahlordnung (WahlO) der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) gemäß der Beschlussfassung des Senats vom 18.02.2022, erlassen vom Präsidium am 24.02.2022, in Kraft getreten gemäß § 38 WahlO am 03.03.2022, durchgeführt.

Die WahlO ist abrufbar unter: <https://hoems.hessen.de/rechtsgrundlagen-und-regelungen>

3. Wahlgrundsätze

Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 37 Abs. 3 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG im Senat und in den Fachbereichsräten werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den jeweiligen Gruppenmitgliedern gewählt.

4. Wahlverfahren

Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden jeweils als Verhältniswahl (Listenwahl) oder, falls für eine Gruppe nur eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen ist oder nur ein gültiger Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) vorliegt, als Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl) durchgeführt (§ 1 Abs. 2 WahlO).

4.1 Verhältniswahl

Bei der Verhältniswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler eine Stimme für eine der Vorschlagslisten.

4.2 Mehrheitswahl

Bei der Mehrheitswahl hat jede Wählerin oder jeder Wähler so viele Stimmen, wie Sitze durch die jeweilige Wahl zu besetzen sind. Stimmenhäufung zugunsten einer Kandidatin oder eines Kandidaten ist unzulässig.

5. Amtszeit

Die Amtszeit der Gewählten beträgt **zwei Jahre** und beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses (§ 2 Abs. 1 WahlO).

6. Stellvertretung

Sowohl bei den Wahlen zum Senat als auch zu den Fachbereichsräten werden Stellvertretungen gewählt. Die Zahl und die Reihenfolge ergibt sich aus dem Ergebnis der Stimmenauszählung gemäß § 24 Abs. 2 WahlO.

7. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Hochschule nach § 37 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 104 Abs. 1 HessHG in ihrer jeweiligen Gruppe (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Satz 1 WahlO).

Wählen kann nur, wer in das **Wählerverzeichnis** eingetragen ist (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 WahlO).

Die Gruppen gliedern sich wie folgt:

- **Professorengruppe** gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG (Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten)
- Gruppe der **Studierenden** gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 2 HessHG
- Gruppe der **wissenschaftlichen Mitglieder** gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 3 HessHG (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und studentische Hilfskräfte)
- Gruppe der **administrativ-technischen Mitglieder** gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 4 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG (Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Verwaltungsbereichen und den Zentren für Fort- und Weiterbildung, für polizeipsychologische Dienste und Services sowie für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter; dazu zählen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Präsidialbüros, der Zentralen Verwaltung, der Dekanatsverwaltung und der Campusverwaltungen sowie die Beauftragten und freigestellten Personalratsmitglieder)

Gehören Wahlberechtigte mehreren Gruppen an, üben sie ihr Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der nachstehenden Aufzählung durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist:

1. Studierende
2. Professorengruppe gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG (Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten)
3. wissenschaftliche Mitglieder
4. administrativ-technische Mitglieder

(§ 4 Abs. 3 WahlO)

Bei den **Wahlen zu den Fachbereichsräten** sind Mitglieder aus der Gruppe der administrativ-technischen und wissenschaftlichen Mitglieder nur in demjenigen Fachbereich wahlberechtigt und wählbar, in dem sie tätig bzw. dem sie zugewiesen sind. Mitglieder aus der Gruppe der **administrativ-technischen Mitglieder**, die in **beiden Fachbereichen** oder in **fachbereichsübergreifenden Instituten** tätig bzw. denen sie zugewiesen sind, sind in beiden Fachbereichen wahlberechtigt und wählbar (vgl. § 4 Abs. 4 WahlO).

Bei den **Wahlen zu den Fachbereichsräten** haben die Mitglieder der **Professorengruppe** gemäß § 37 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG (Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten) und die **wissenschaftlichen Mitglieder**, die für **beide Fachbereiche** tätig sind, das Wahlrecht in dem Fachbereich, in dem sie in dem zum Zeitpunkt der Wahl laufenden Semester zeitlich überwiegend tätig sind; bei **zeitlich gleicher Tätigkeit** oder im Falle einer Tätigkeit für **fachbereichsübergreifende Institute** haben sie innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch den Wahlvorstand zu entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 4 Abs. 5 WahlO).

Mitglieder der Hochschule, die dem **Personalrat** angehören, sind nicht als Mitglieder der Fachbereichsräte oder des Senats wählbar (§ 38 Abs. 1 Satz 4 HessHG).

Wer zur Hochschule **abgeordnet** ist, ist wahlberechtigt und wählbar, sobald die Abordnung länger als sechs Monate andauert (§ 4 Abs. 7 WahlO).

Das aktive und passive Wahlrecht besteht auch während des **Mutterschutzes** und der **Elternzeit** (§ 4 Abs. 8 WahlO).

Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber **dürfen nicht Mitglieder der Wahlgane** (Wahlvorstand, Wahlleitung, Wahlausschüsse) sein (§ 6 Abs. 3 WahlO).

8. Wählerverzeichnisse

Die Wahlleitung stellt für jeden Wahlort Verzeichnisse der Personen auf, die in den jeweiligen Gruppen nach § 37 Abs. 3 i.V.m. § 104 Abs. 2 HessHG und zu den jeweiligen Organen wahlberechtigt sind (Wählerverzeichnisse, § 11 Abs. 1 WahlO).

Für die Wahlen zum Senat, zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Polizei und zum Fachbereichsrat des Fachbereichs Verwaltung existieren jeweils eigene Wählerverzeichnisse.

Die Wählerverzeichnisse enthalten Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Gruppe und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich der am Wahltag Wahlberechtigten. Grundlage für die Wählerverzeichnisse sind die in der Hochschule vorhandenen Personalunterlagen und Personaldaten (§ 11 Abs. 2 WahlO).

Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlgane sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postzustellungen unzustellbar sind (§ 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 WahlO).

Die Wählerverzeichnisse werden spätestens am Tage dieser Wahlbekanntmachung bis zur Feststellung des Wahlergebnisses an den Wahlorten ausgelegt (§ 11 Abs. 3 Satz 1 WahlO).

Die **Wählerverzeichnisse** werden an folgenden Orten in Kopie ausgelegt:

Campus Wiesbaden	65199 Wiesbaden, Schönbergstraße 100, Gebäude 2, Raum 31
Campus Mühlheim am Main	63165 Mühlheim am Main, Senefelderallee 1, Gebäudeteil C, Raum C351
Campus Kassel	34134 Kassel, Frankfurter Straße 365, Gebäude 4, 2. OG, Raum 1063
Campus Gießen	35394 Gießen, Talstraße 3, Raum 203

Die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes nur in die eigenen Daten der jeweils Einsicht nehmenden wahlberechtigten Person.

Am **01.06.2022** (vier Wochen vor dem Wahltermin) werden die Wählerverzeichnisse geschlossen (§ 11 Abs. 3 Satz 2 WahlO). Die Eintragung in die Wählerverzeichnisse findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Ernennung, Immatrikulation, Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem o.g. Stichtag erfolgt (§ 11 Abs. 3 Satz 3 WahlO).

Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte kann beim Wahlvorstand **schriftlich** spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Schließung der Wählerverzeichnisse, also **bis**

zum 04.06.2022, Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 11 Abs. 5 Satz 1 WahlO). Der Einspruch ist zu richten an die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit – Der Wahlvorstand –, Schönbergstraße 100, Gebäude 13, 65199 Wiesbaden.

9. Wahlbenachrichtigung

Die Wahlleitung benachrichtigt spätestens am **04.05.2022** (acht Wochen vor der Wahl) alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Der Wahlbenachrichtigung ist ein Briefwahlantrag beigelegt (§ 12 Abs. 1 WahlO).

10. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert **bis spätestens zum 01.06.2022** Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WahlO).

Wahlvorschläge werden von den Wahlberechtigten **innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe** aufgestellt. Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen, den Fachbereich bzw. die Organisationseinheit sowie den Campus der Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden (§ 14 Abs. 1 WahlO).

In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerberinnen und Bewerber **aus derselben Gruppe** benannt werden. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber kann jeweils **nur auf einem Wahlvorschlag je Gremium** aufgeführt sein (§ 14 Abs. 2 WahlO).

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber soll eine **Stellvertretung** bestimmt sein, die derselben Gruppe angehört und für dasselbe Gremium wählbar ist (§ 14 Abs. 3 WahlO).

Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien (Wahlvorschläge) soll auf die **paritätische Repräsentanz der Geschlechter** geachtet werden (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WahlO).

Die Wahlvorschläge **müssen** auf dem jeweils **von der Wahlleitung bereitzustellenden Vordruck** eingereicht werden. Je Wahlvorschlag ist **ein Vordruck im Original** zu verwenden und das Original bei der Wahlleitung einzureichen. Sämtliche Unterschriften müssen auf demselben Vordruck persönlich vollzogen werden. Zusätzlich ist der Name aller Unterzeichnenden in Druckbuchstaben einzusetzen (§ 14 Abs. 4 WahlO).

Mit dem Wahlvorschlag ist die **schriftliche Zustimmung** jeder Bewerberin und jedes Bewerbers zur Kandidatur vorzulegen, die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 14 Abs. 5 WahlO).

Ein Wahlvorschlag muss von **mindestens drei** zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber berechtigten Personen (**Unterstützerinnen und Unterstützer**) auf demselben Vordruck unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung kann nicht widerrufen werden. Wer einen Wahlvorschlag als Unterstützerin oder Unterstützer unterzeichnet, hat dieselben Angaben zu machen, wie sie von den Bewerberinnen und Bewerbern gefordert werden. Eine Unterstützerin oder ein Unterstützer darf nicht gleichzeitig auf demselben Wahlvorschlag als Bewerberin oder Bewerber aufgeführt sein; ist dies der Fall, so ist die Unterschrift der betreffenden Unterstützerin bzw. des betreffenden Unterstützers ungültig. **Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen**; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen ungültig (§ 14 Abs. 6 WahlO).

Für jeden Wahlvorschlag soll eine **Vertrauensperson** (Listenvertretung) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der Wahlleitung bevollmächtigt ist. Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerberin oder der an erster Stelle des Wahlvorschlages genannte Bewerber als Vertrauensperson (§ 14 Abs. 7 WahlO).

11. Wahlmöglichkeiten

11.1 Allgemeines

Die Stimmabgabe ist möglich per Urnenwahl oder per Briefwahl. Wahlorte für die Stimmabgabe sind die Campus der Hochschule (Gießen, Kassel, Mühlheim am Main und Wiesbaden). Die Zentralverwaltung ist dem Campus Wiesbaden zugeordnet. Zur Zentralverwaltung in diesem Sinne gehören die Hochschulleitung, das Präsidialbüro, die Zentren, die Dekaninnen und Dekane bzw. die sie vertretenden Personen, die Dekanatsverwaltung, die Zentrale Verwaltung, die freigestellten Mitglieder des Personalrats, die oder der Datenschutzbeauftragte sowie die oder der Informationssicherheitsbeauftragte, soweit ihnen als überwiegender Dienstort nicht die Standorte Gießen, Kassel oder Mühlheim am Main zugewiesen sind. Soweit diesen Personen als überwiegender Dienstort einer der Standorte Gießen, Kassel oder Mühlheim am Main zugewiesen ist, wählen sie an dem ihrem überwiegenden Dienstort entsprechenden Standort bzw. Campus. Die Angehörigen der Außenstellen der Hochschule wählen an dem ihnen nächstgelegenen Campus (§ 5 WahlO).

11.2 Urnenwahl

Die **Wahllokale** werden eingerichtet an folgenden Orten:

Campus Wiesbaden	65199 Wiesbaden, Schönbergstraße 100, Gebäude 1, Blauer Salon
Campus Mühlheim am Main	63165 Mühlheim am Main, Senefelderallee 1, Gebäudeteil B, Raum B233
Campus Kassel	34134 Kassel, Frankfurter Straße 365, Gebäude 3, Raum 214
Campus Gießen	35394 Gießen, Talstraße 3, Raum 315

11.3 Briefwahl

Der Wahlbenachrichtigung ist ein Briefwahantrag beigelegt (§ 12 Abs. 1 WahlO). Der **Briefwahantrag** muss spätestens eine Woche vor dem Wahltermin, also **spätestens am 22.06.2022**, bei der Wahlleitung postalisch oder per E-Mail eingehen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 WahlO). Alle Wahlberechtigten, die den Briefwahantrag fristgerecht unterschrieben zurücksenden, erhalten von der Wahlleitung die Briefwahlunterlagen (§ 20 Abs. 1 WahlO).

Die **Stimmabgabe** ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der **Wahlleitung** oder der von ihr **beauftragten Personen** bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit, also **bis zum 29.06.2022, 15:30 Uhr**, zugegangen ist (§ 20 Abs. 4 Satz 2 WahlO). Ein Eingang auf dem Gelände des Campus ist dafür nicht ausreichend.

12. Wahlleitung

Alexandra Schäfers-Vogel, Kanzlerin
65199 Wiesbaden, Schönbergstraße 100, Gebäude 13, Raum 103
Telefon: 0611/3256-1005
E-Mail: Wahlen.Hoems@hfpv-hessen.de

Nähere Auskünfte über die Wahlen, bei denen auch die **Vordrucke für die Wahlvorschläge** erhältlich sind und bei denen **Wahlvorschläge einzureichen** sind, erteilen neben der Wahlleitung außerdem:

Diana Reichert	Campus Wiesbaden	Tel.: 0611/3256-2900
Ricarda Menges	Campus Mühlheim am Main	Tel.: 0611/3256-2800
Raphael Brill	Campus Kassel	Tel.: 0611/3256-2700
Steffen Viehmann	Campus Gießen	Tel.: 0641/7956-14

13. Wahlvorstand

Mitglieder des Wahlvorstandes:

Wahlleitung als Vorsitzende:

Alexandra Schäfers-Vogel

Professorengruppe (Fachbereich Polizei):

Prof. Dr. Clemens Lorei
Volkmar Seiffert (Vertretung)

Professorengruppe (Fachbereich Verwaltung):

Thomas Fiedler (stellvertretender Vorsitzender)
Dr. Tanja Braum-Schleicher (Vertretung)

Gruppe der Studierenden (Fachbereich Polizei):

Katharina Trettin
Adelina Hamzin (Vertretung)

Gruppe der Studierenden (Fachbereich Verwaltung):

Jan Kraft
Jessica Krimmel (Vertretung)

Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder:

Patrick Schreier
Rüdiger Schwandt (Vertretung)

Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder:

Ralf Wrede

Nadine Breimer-Haas (Vertretung)

Wiesbaden, den 04.04.2022

Der Wahlvorstand

gez. Alexandra Schäfers-Vogel, Prof. Dr. Clemens Lorei, Thomas Fiedler, Katharina Trettin,
Jan Kraft, Patrick Schreier, Nadine Breimer-Haas